

TE OGH 2016/12/15 120s133/16z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Dezember 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Oeljeschläger als Schriftführerin in der Strafsache gegen Mohammad P***** und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Mohammad P***** und Amirudin M***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Jugendschöffengericht vom 30. Juni 2016, GZ 14 Hv 53/16a-96, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 15. Dezember 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Oeljeschläger als Schriftführerin in der Strafsache gegen Mohammad P***** und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Mohammad P***** und Amirudin M***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Jugendschöffengericht vom 30. Juni 2016, GZ 14 Hv 53/16a-96, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Den Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Mohammad P***** und Amirudin M***** jeweils des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurden Mohammad P***** und Amirudin M***** jeweils des Verbrechens der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

Danach haben sie am 5. März 2016 in K***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter § 12 StGB) mit den abgesondert Verfolgten Aref K***** und Hedayatullah A***** den Hussein Mu***** durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB), indem Aref K***** und Mohammad P***** ihm drohten, ihn

mit einem Messer zu stechen, Aref K***** vor dem Gesicht des Hussein Mu***** mit einem Küchenmesser drohende Bewegungen ausführte, und Amirudi M*****, Mohammad P***** und Hedayatullah A*****, indem sie um Hussein Mu***** herumstanden, um durch die Übermacht von vier Personen den Willen zur Gegenwehr des Hussein Mu***** zu beugen, zur Duldung einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung sowie weiterer geschlechtlicher Handlungen genötigt, nämlich der Vornahme des Analverkehrs durch Amirudin M***** sowie dadurch dass Mohammad P*****, Aref K***** und Hedayatullah A***** auf ihm liegend zwischen seinen Oberschenkeln und seinem Gesäß mit ihren Penissen reibende Bewegungen durchführten und schließlich auf sein Gesäß und seine Oberschenkel ejakulierten. Danach haben sie am 5. März 2016 in K***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (Paragraph 12, StGB) mit den abgesondert Verfolgten Aref K***** und Hedayatullah A***** den Hussein Mu***** durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Paragraph 89, StGB), indem Aref K***** und Mohammad P***** ihm drohten, ihn mit einem Messer zu stechen, Aref K***** vor dem Gesicht des Hussein Mu***** mit einem Küchenmesser drohende Bewegungen ausführte, und Amirudi M*****, Mohammad P***** und Hedayatullah A*****, indem sie um Hussein Mu***** herumstanden, um durch die Übermacht von vier Personen den Willen zur Gegenwehr des Hussein Mu***** zu beugen, zur Duldung einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung sowie weiterer geschlechtlicher Handlungen genötigt, nämlich der Vornahme des Analverkehrs durch Amirudin M***** sowie dadurch dass Mohammad P*****, Aref K***** und Hedayatullah A***** auf ihm liegend zwischen seinen Oberschenkeln und seinem Gesäß mit ihren Penissen reibende Bewegungen durchführten und schließlich auf sein Gesäß und seine Oberschenkel ejakulierten.

Rechtliche Beurteilung

Den dagegen vom Angeklagten Mohammad P***** aus Z 3, Z 4 und „Z 10 iVm Z 9a“ und vom Angeklagten Amirudin M***** aus Z 4 und Z 5 jeweils des § 281 Abs 1 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden kommt keine Berechtigung zu. Den dagegen vom Angeklagten Mohammad P***** aus Ziffer 3,, Ziffer 4 und „Z 10 in Verbindung mit Ziffer 9 a und vom Angeklagten Amirudin M***** aus Ziffer 4 und Ziffer 5, jeweils des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden kommt keine Berechtigung zu.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Mohammad P*****:

Entgegen dem Vorbringen der Verfahrensrüge (nominell Z 3 und Z 4, inhaltlich nur Z 4) wurden durch die Abweisung des Antrags auf Vernehmung der Zeugen Aref K***** und Hedayatullah A***** Verteidigungsrechte nicht verletzt, konnte doch der Aufenthaltsort der Genannten trotz Erlassung eines Europäischen Haftbefehls und Durchführung entsprechender Fahndungsmaßnahmen nicht ermittelt werden (ON 9, 10, 26–29, 87 S 24 f; § 55 Abs 2 erster Satz StPO; RIS-Justiz RS0099502 [T10, T13]). Entgegen dem Vorbringen der Verfahrensrüge (nominell Ziffer 3 und Ziffer 4,, inhaltlich nur Ziffer 4,) wurden durch die Abweisung des Antrags auf Vernehmung der Zeugen Aref K***** und Hedayatullah A***** Verteidigungsrechte nicht verletzt, konnte doch der Aufenthaltsort der Genannten trotz Erlassung eines Europäischen Haftbefehls und Durchführung entsprechender Fahndungsmaßnahmen nicht ermittelt werden (ON 9, 10, 26–29, 87 S 24 f; Paragraph 55, Absatz 2, erster Satz StPO; RIS-Justiz RS0099502 [T10, T13]).

Die Subsumtionsrüge („Z 10 iVm Z 9a“, inhaltlich nur Z 10) leitet nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab, warum angesichts der rechtlichen Gleichwertigkeit der Täterschaftsformen nach § 12 StGB nach den Feststellungen „dem Erstangeklagten eine unmittelbare Täterschaft am Tatgeschehen des Zweitangeklagten“ nicht angelastet werden könne (vgl RIS-Justiz RS0117604). Die Subsumtionsrüge („Z 10 in Verbindung mit Ziffer 9 a“, inhaltlich nur Ziffer 10,) leitet nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab, warum angesichts der rechtlichen Gleichwertigkeit der Täterschaftsformen nach Paragraph 12, StGB nach den Feststellungen „dem Erstangeklagten eine unmittelbare Täterschaft am Tatgeschehen des Zweitangeklagten“ nicht angelastet werden könne vergleiche RIS-Justiz RS0117604).

Indem die Subsumtionsrüge (Z 10) ausführt, der Rechtsmittelwerber hätte „als eigene Tathandlung lediglich Schenkelverkehr vollzogen“ lässt er im Übrigen die erstgerichtlichen Konstatierungen betreffend die Drohung gegenüber dem Opfer (US 5) außer Acht und verkennet, dass es nicht erforderlich ist, dass jeder Mittäter das Tatbild zur Gänze verwirklicht, sondern es genügt, wenn eine wortlautkonforme Ausführungshandlung gesetzt wird (RIS-Justiz RS0090011 [T1, T2]). Indem die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) ausführt, der Rechtsmittelwerber hätte „als eigene Tathandlung lediglich Schenkelverkehr vollzogen“ lässt er im Übrigen die erstgerichtlichen Konstatierungen betreffend

die Drohung gegenüber dem Opfer (US 5) außer Acht und verkennt, dass es nicht erforderlich ist, dass jeder Mittäter das Tatbild zur Gänze verwirklicht, sondern es genügt, wenn eine wortlautkonforme Ausführungshandlung gesetzt wird (RIS-Justiz RS0090011 [T1, T2]).

Soweit der Nichtigkeitswerber ausführt (Z 10), es wäre „eine andere Gesetzesbestimmung mit einer geringeren Strafdrohung“ anzuwenden gewesen, lässt er die prozessordnungskonforme Darstellung des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes vermissen, weil er nicht erklärt, welchem Strafgesetz die Tat seiner Ansicht nach bei richtiger Gesetzesauslegung unterzogen hätte werden müssen (RIS-Justiz RS0117247 [T7]). Soweit der Nichtigkeitswerber ausführt (Ziffer 10,), es wäre „eine andere Gesetzesbestimmung mit einer geringeren Strafdrohung“ anzuwenden gewesen, lässt er die prozessordnungskonforme Darstellung des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes vermissen, weil er nicht erklärt, welchem Strafgesetz die Tat seiner Ansicht nach bei richtiger Gesetzesauslegung unterzogen hätte werden müssen (RIS-Justiz RS0117247 [T7]).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Amirudin M*****:

Die Verfahrensrüge (Z 4) bezieht sich auf den Antrag des Nichtigkeitswerbers auf Vernehmung des Zeugen Mohammed H***** zum Beweis dafür, dass „es Annäherungen des Mu***** an den Zweitangeklagten gab“. Es bleibt jedoch offen, inwiefern das vom Antragsteller behauptete Ergebnis für die Schuld- und die Subsumtionsfrage von Bedeutung sein könnten (RIS-Justiz RS0107040 [T9]). Im Übrigen ging das Erstgericht ohnehin von körperlichen Kontakten zwischen dem Opfer und dem Rechtsmittelwerber vor der Tat aus. Die Verfahrensrüge (Ziffer 4,) bezieht sich auf den Antrag des Nichtigkeitswerbers auf Vernehmung des Zeugen Mohammed H***** zum Beweis dafür, dass „es Annäherungen des Mu***** an den Zweitangeklagten gab“. Es bleibt jedoch offen, inwiefern das vom Antragsteller behauptete Ergebnis für die Schuld- und die Subsumtionsfrage von Bedeutung sein könnten (RIS-Justiz RS0107040 [T9]). Im Übrigen ging das Erstgericht ohnehin von körperlichen Kontakten zwischen dem Opfer und dem Rechtsmittelwerber vor der Tat aus.

Das den Beweisantrag ergänzende Rechtsmittelvorbringen hat mit Blick auf das aus dem Wesen des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes resultierende Neuerungsverbot auf sich zu beruhen (RIS-Justiz RS0099618, RS0099117).

Das Vorbringen der Mängelrüge (Z 5), auf dem vom Erstangeklagten von der Tat angefertigten Video wäre entgegen der Ansicht des Schöffengerichts nicht erkennbar, dass das Opfer eine verzerrte Mimik zeigte, noch dass es verängstigt, schluchzend und zusammengekauert auf dem Boden lag, lässt sich keiner Anfechtungskategorie des angesprochenen Nichtigkeitsgrundes zuordnen und erschöpft sich in einer Bekämpfung der – den Tatrichtern vorbehaltenen – Beweiswürdigung nach Art einer lediglich im Einzelrichterverfahren vorgesehenen Schuldberufung. Das Vorbringen der Mängelrüge (Ziffer 5,), auf dem vom Erstangeklagten von der Tat angefertigten Video wäre entgegen der Ansicht des Schöffengerichts nicht erkennbar, dass das Opfer eine verzerrte Mimik zeigte, noch dass es verängstigt, schluchzend und zusammengekauert auf dem Boden lag, lässt sich keiner Anfechtungskategorie des angesprochenen Nichtigkeitsgrundes zuordnen und erschöpft sich in einer Bekämpfung der – den Tatrichtern vorbehaltenen – Beweiswürdigung nach Art einer lediglich im Einzelrichterverfahren vorgesehenen Schuldberufung.

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bei nichtöffentlicher Beratung gemäß § 285d StPO sofort zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Berufungen kommt damit dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher bei nichtöffentlicher Beratung gemäß Paragraph 285 d, StPO sofort zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Berufungen kommt damit dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E116718

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:01200S00133.16Z.1215.000

Im RIS seit

11.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at